



Ehrungsordnung der Gemeinde Kippenheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Kippenheim hat in öffentlicher Sitzung am 22.05.2023 folgende Ehrungsordnung beschlossen.

Sämtliche Regelungen, die sich aus der Ehrungsordnung ergeben, beziehen sich sowohl auf Kippenheim als auch auf den Ortsteil Schmieheim. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden lediglich Kippenheim als Ortsbezeichnung genutzt. Aus denselben Gründen wird bei Personenbezeichnungen ausschließlich die männliche Form verwendet.

§ 1 Arten der Ehrungen

Um öffentliche Anerkennungen für besondere Verdienste in Bezug zu der Gemeinde Kippenheim auszeichnen zu können werden folgende Ehrungsarten festgelegt:

1. das Ehrenbürgerrecht
2. die Bürgermedaille
3. der Ehrenbrief Sport
4. der Ehrenbrief Musik und Kultur
5. der Ehrenbrief Handwerk
6. der Ehrenbrief Rettungskräfte
7. die Ehrung von Blutspendern
8. die Ehrung von Grünpaten
9. die Ehrung von Alters- und Ehejubilaren
10. sonstige Ehrungen

§ 2 Ehrenbürgerrecht

- (1) Personen, die sich um die Gemeinde Kippenheim besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat.
- (2) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.
- (3) Bei Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem Empfänger eine Urkunde überreicht. Dies erfolgt in angemessenem Rahmen.
- (4) Anträge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können ausschließlich durch den Bürgermeister bzw. durch Mitglieder des Gemeinde- oder Ortschaftsrates gestellt werden.

- (5) Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts obliegt ausschließlich dem Gemeinderat.

§ 3 Bürgermedaille

- (1) Einwohner der Gemeinde Kippenheim, die sich in sozialen, kulturellen, sportlichen und gesellschaftspolitischen Bereichen besonders verdient gemacht haben, können durch die Bürgermedaille ausgezeichnet werden.
- (2) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung der Bürgermedaille nicht begründet oder aufgehoben.
- (3) Bei der Verleihung der Bürgermedaille wird dem Empfänger eine Urkunde zusammen mit einer Medaille überreicht. Dies erfolgt in angemessenem Rahmen.
- (4) Anträge zur Vergabe der Bürgermedaille können ausschließlich durch den Bürgermeister bzw. durch Mitglieder des Gemeinde- oder Ortschaftsrates gestellt werden.
- (5) Die Entscheidung über die Verleihung von Bürgermedaillen obliegt ausschließlich dem Gemeinderat.

§ 4 Ehrenbriefe

- (1) Einwohner sowie Vereine, vereinsähnliche Gruppierungen und Institutionen können für außergewöhnliche Leistungen bei Wettkämpfen und Wettbewerben auf sportlichen, kulturellen und sonstigen Ebenen durch den Ehrenbrief der Gemeinde Kippenheim ausgezeichnet werden.
- (2) Der Ehrenbrief unterscheidet sich in
- a) Ehrenbrief Sport
 - b) Ehrenbrief Musik und Kultur
 - c) Ehrenbrief Handwerk
 - d) Ehrenbrief Rettungskräfte
- (3) Erfüllt ein Einwohner, ein Verein, eine vereinsähnliche Gruppierung oder eine Institution die Voraussetzungen für die Verleihung mehrerer Ehrenbriefe in einem Jahr, so wird lediglich die höchste Platzierung/ der höchste Ranglistenplatz/ der höchste Sieg durch einen Ehrenbrief ausgezeichnet. Es werden keine Mehrfachehrungen in einer Ehrungszeremonie durchgeführt.
- (4) Bei Platzierungen in Mannschaftswettkämpfen oder Wettbewerben wird die Ehrung gegenüber dem Verein, der vereinsähnlichen Gruppierung oder der Institution im Gesamten ausgesprochen. Die Ehrung erfolgt an einen Vereinsvertreter.
- (5) Ein Ehrenbrief kann ausschließlich an Personen verliehen werden die:
- a) einem Kippenheimer Verein, einer Kippenheimer vereinsähnlichen Gruppierung oder einer Kippenheimer Institution angehören und bei dem Wettkampf oder Wettbewerb für diesen teilgenommen haben oder

- b) einem auswärtigen Verein, einer auswärtigen vereinsähnlichen Gruppierung oder Institution angehören und für diesen teilgenommen haben, jedoch in Kippenheim wohnhaft sind.
- (6) Ehrenbriefe werden in Form von Urkunden überreicht. Dies erfolgt in angemessenem Rahmen.
- (7) Anträge zur Vergabe von Ehrenbriefen sind durch entsprechende Vereine, vereinsähnliche Gruppierungen oder Institutionen mit ausreichender Begründung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Zur Einreichung der Ehrungsvorschläge wird durch die Gemeindeverwaltung im Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde Kippenheim aufgerufen.
- (8) Die Entscheidung über die Verleihung von Ehrenbriefen obliegt der Verwaltung unter Prüfung der Voraussetzungen.

§ 4a Ehrenbrief Sport

Mit dem Ehrenbrief Sport werden ausgezeichnet:

1. Teilnehmer an olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften und internationalen vergleichbaren Wettkämpfen oder Wettbewerben.
2. Sportler die bei deutschen Meisterschaften, süddeutschen Meisterschaften und Landesmeisterschaften (Baden-Württemberg) oder bei vergleichbaren Wettkämpfen und Wettbewerben den ersten bis dritten Platz erreicht haben.
3. Sportler die bei badischen Meisterschaften, südbadischen Meisterschaften und Bezirksmeisterschaften oder bei vergleichbaren Wettkämpfen und Wettbewerben den ersten Platz erreicht haben.
4. Meister von Rundenwettbewerben, unabhängig von der Leistungsklasse.

§ 4b Ehrenbrief Musik und Kultur

Mit dem Ehrenbrief Musik und Kultur werden ausgezeichnet:

1. Musiker die bei Landeswettbewerben, überörtlichen oder internationalen Wettbewerben oder bei vergleichbaren Wettbewerben einen ersten bis dritten Rang erzielt haben.
2. Musiker die bei Wettbewerben des Blasmusikerverbandes auf Bezirksebene einen ersten Rang mit Auszeichnung oder mit Belobigung erzielen konnten bzw. mit hervorragendem Erfolg oder sehr gutem Erfolg teilgenommen haben.
3. Musiker die das goldene Leistungsabzeichen des Bunds Deutscher Blasmusikverbände erzielt haben.

§ 4c Ehrenbrief Handwerk

Mit dem Ehrenbrief Handwerk werden ausgezeichnet:

1. Kammersieger in Handwerksberufen bei der Handwerkskammer (HWK) oder Industrie- und Handelskammer (IHK).
2. Landessieger in Handwerksberufen.

§ 4d Ehrenbrief Rettungskräfte

Mit dem Ehrenbrief Rettungskräfte werden ausgezeichnet:

1. Feuerwehrkameraden die das Leistungsabzeichen in Bronze, Silber oder Gold im Bereich Feuerwehrwesen erwerben konnten.
2. Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) die erfolgreich an einem Erste-Hilfe-Wettbewerb des DRK auf Kreis-, Landes- oder Bundesebene sowie bei vergleichbaren Wettbewerben teilgenommen haben.

§ 5 Ehrung von Blutspendern

- (1) Einwohner, die die Voraussetzungen des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) zu einer Ehrung für 10, 25, 50, 75 und allen weiteren in 25er Schritten geleisteten Blutspenden erfüllen, werden durch Blutspenderehrungen ausgezeichnet.
- (2) Die Ehrung von Blutspendern erfolgt durch vom DRK übermittelte Urkunden und Ehrennadeln in angemessenem Rahmen.
- (3) Zu Ehrende Einwohner werden jährlich vom DRK an die Gemeindeverwaltung übermittelt und bedürfen keiner Zustimmung des Gemeinderates.

§ 6 Ehrung von Grünpaten

- (1) Personen die sich bereit erklärt haben, im Gemeindegebiet der Gemeinde Kippenheim auf ehrenamtlicher Basis die Pflege eines Grünstreifens oder einer Rasenfläche zu übernehmen, werden durch die Grünpatenehrung ausgezeichnet.
- (2) Die zu ehrenden Personen werden jährlich vom Gemeindebauhof ermittelt und an die Verwaltung herangetragen.
- (3) Die Ehrung erfolgt in angemessenen Rahmen.
- (4) Die Entscheidung über die Ehrung von Grünpaten obliegt der Verwaltung unter Prüfung der Voraussetzungen.

§ 7 Ehrung von Alters- und Ehejubilaren

- (1) Einwohner der Gemeinde Kippenheim, die ein Jubiläum wegen ihres Alters haben, werden geehrt:
 - a) Ab dem 70. Geburtstag in Fünfhresschritten.
 - b) Ab dem 100. Geburtstag in Jahresschritten.
- (2) Einwohner der Gemeinde Kippenheim, die ein Jubiläum aufgrund der Dauer Ihrer Ehe haben, werden geehrt:
 - a) Für die goldene Hochzeit (50 Ehejahre).
 - b) Für die diamantene Hochzeit (60 Ehejahre).
 - c) Für die eiserne Hochzeit (65 Ehejahre).
 - d) Für die kupferne Hochzeit (70 Ehejahre).
 - e) Ab dem 71. Ehejahr jährlich.
- (3) Der Bürgermeister übermittelt allen Alters- und Ehejubilaren ein unterzeichnetes Glückwunschsreiben.
- (4) Ehejubilare und Altersjubilare ab dem 80. Lebensjahr erhalten außerdem auf Wunsch ein angemessenes Ehrungspräsent überreicht beim Besuch des Bürgermeisters.
- (5) Für die Ehrung von Alters- und Ehejubilaren ist grundsätzlich der Bürgermeister zuständig.

§ 8 Sonstige Ehrungen

- (1) Der Gemeinderat hat das Recht, beim Eintreten besonderer Umstände, sonstige weitere Ehrungen zu vergeben.
- (2) Dies ist nur möglich, wenn der Ehrungsgrund nicht auf die in den §§ 2 bis 7 dieser Ordnung festgelegten Ehrungsarten zutrifft.
- (3) Für die Verleihung einer sonstigen Ehrung ist die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 9 Inkrafttreten

Die bestehenden Ehrungsrichtlinien der Gemeinde Kippenheim von November 1991 treten mit Inkrafttreten dieser Ehrungsordnung außer Kraft.

Diese Ehrungsordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Kippenheim, 25.05.2023



Matthias Gutbrod
Bürgermeister